

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur.
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Insertionspreis
pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 35

Ausgegeben Gumbinnen, den 30. August.

1913

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisauschusses.

Nr. 598. Ausfertigung von Wandergewerbe- scheinen für 1914.

Mit Bezug auf die Bestimmungen in der Gewerbeordnung und die im Amtsblatt für 1899 — Beilage zu Stück 20 — abgedruckte Ministerialanweisung vom 22. März 1899 zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung mache ich folgendes bekannt:

Die Gewerbetreibenden, die Wandergewerbescheine für das Jahr 1914 zu erhalten wünschen, haben ihre Anträge baldigst bei den zuständigen Amtsvorstehern unter Vorlegung des diesjährigen Gewerbescheines und einer in Visitenkartenformat hergestellten und aufgezogenen Photographie anzubringen. Die Photographie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Die Herren Amtsvorsteher haben Vor- und Zunamen der dargestellten Person auf der Rückseite der Photographie sofort zu vermerken.

Personen, die einen Wandergewerbeschein noch nicht gehabt haben, müssen bei dem Antrag dem Amtsvorsteher ein Führungsattefist ihrer Ortsbehörde vorlegen. Die rechtzeitige Erteilung des Wandergewerbescheines, d. h. dessen Aushändigung noch vor dem 1. Januar 1914 ist nur zu erwarten, wenn die Anträge vor dem 15. Oktober d. Js. gestellt werden. Die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, jeden Antrag in ein Verzeichnis, wozu ein Muster am Schluß dieser Bekanntmachung gegeben ist, einzutragen und mir dieses sodann bis zum 1. Dezember d. Js. mittels besonderer, an den Bezirks-Ausschuß gerichteten Aberreichungsberichts vorzulegen. Alle Anträge, die nach dem 1. Dezember d. Js. gestellt werden, sind mir sogleich mittels besonderen Aberreichungsberichts zuzustellen.

Falls der Antragsteller sich bereits im Besitze eines gültigen Wandergewerbescheines befindet, mithin eine Bescheinigung nach Formular A bereits vorliegt, so ist dem Antrage eine solche nach Formular C und sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, eine Bescheinigung nach Formular D beizufügen, wenn sich die in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers oder Begleiters nicht geändert haben. Andernfalls ist für jeden Antragsteller eine Bescheinigung nach Formular A und für jeden Begleiter eine solche nach Formular B auszufertigen.

Die Formulare sind in der Buchdruckerei des Gumbinner Kreisblatts hier selbst zu haben.

In Bezug auf die Ausfüllung der anzulegenden Verzeichnisse mache ich die Herren Amtsvorsteher noch auf folgende Punkte aufmerksam.

1. In der Spalte „Bezeichnung des Wandergewerbes“ müssen die Gegenstände, mit denen das Wandergewerbe betrieben werden soll, genau bezeichnet werden. Ferner ist in jedem Falle anzugeben, ob beabsichtigt wird, ein Jahrwerk mitzuführen und ob es ein- oder zweispännig sein

wird. Auch müssen etwaige Begleiter in der Nachweisung ohne fortlaufende Nummer, aber auf besonderer Linie, mit Vor- und Zunamen, Wohnort und Personenbeschreibung aufgeführt werden und es bedarf in der Angabe, ob die Mitführung der Begleiter zu gewerblichen oder anderen Zwecken (Teilnahme am Gewerbebetrieb) erfolgt.

2. Sowohl die Nummer des vorjährigen Scheines, als auf der ersten Seite oben links verzeichnet steht, als auch die auf Seite 7 bezw. 15 aufgeführte Nummer der Gewerbesteuerkontrolle ist anzugeben.

3. In der Spalte „Bemerkungen“ ist stets die Staatsangehörigkeit — also ob Preuze pp. — des Antragstellers anzugeben. Ist der Antragsteller, obwohl preußischer Staatsangehöriger, im Auslande geboren und hat im Vorjahre keinen Legitimationschein besessen, oder es kann die Nummer des vorjährigen Scheines nicht angegeben werden, so ist in der Rubrik „Bemerkungen“ die Angabe aufzunehmen, wann und von welcher Behörde ihm die preussische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

4. Anträge von Personen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, können nicht berücksichtigt werden, nur wenn sie die Ernährer einer Familie und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe tätig sind, kann ihnen ein Wandergewerbeschein auch ferner erteilt werden.

5. Bei Beantragung des Wandergewerbes mit Druckschriften und Bildwerken ist stets ein Druckschriften-Verzeichnis und eine Nachweisung der Bildwerke mit dem Namen des Gewerbetreibenden bezeichnet in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Verzeichnisse sind von den Herren Amtsvorstehern zuvor eingehend zu prüfen und gemäß § 56 Nr. 12 der Reichs-Gewerbe-Ordnung dahin zu bescheinigen, daß die darin aufgeführten Druckschriften und Bildwerke weder in sittlicher noch in religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind.

6. Wandergewerbescheine für Ausländer sind besonders zu beantragen. Ausländer, die das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder deren Persönlichkeit zu erheblichen politischen Bedenken Anlaß gibt, insbesondere solche Ausländer, bei welchen einer der in § 57 unter 1—4 bezw. §§ 57a und 57b der Gewerbeordnung bezeichneten Fälle vorliegt, dürfen den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht ausüben, auch ist es unstatthaft, solche Personen als Begleiter mitzuführen. Der Wandergewerbeschein ist Ausländern zu versagen, wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes nicht besteht.

7. Wegen Ausfüllung der Spalte „Vorschlag des Gewerbesteuerjahres“ nehme ich auf das Gesetz betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 (Gesetzsammlung 1876 S. 274) Bezug und bemerke dazu:

1. Der Steuerjahr soll nach § 9 des vorerwähnten Gesetzes in der Regel 48 M. für das Kalenderjahr betragen, jedoch sind für Gewerbe geringerer Art und für solche Gewerbe, welche in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für die Fälle, in denen der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes Alter